



Statuten

Inhalt

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1	Name	3
Artikel 2	Sitz	3
Artikel 3	Zweck.....	3
Artikel 4	Mitgliedschaften	3
Artikel 5	Ethische Prinzipien	3
Artikel 6	Doping	3
Artikel 7	Sanktionen.....	3
II	Mitgliedschaft	5
Artikel 8	Verbandsmitglieder.....	5
Artikel 9	Mitgliedervereine.....	5
Artikel 10	Ehrenmitglieder.....	5
Artikel 11	Gönnermitglieder	5
Artikel 12	Austritt.....	5
Artikel 13	Ausschluss	6
Artikel 14	Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder.....	6
III	Organisation des Verbandes	7
Artikel 15	Organe	7
Artikel 16	Die Delegiertenversammlung (DV)	7
Artikel 17	Vorstand	8
Artikel 18	Das Verbandsschiedsgericht (VSG)	9
Artikel 19	Die Revisionsstelle (RS)	10
IV	Finanzen	11
Artikel 20	Geschäftsjahr.....	11
Artikel 21	Einnahmen	11
Artikel 22	Mitgliederbeitrag	11
Artikel 23	Verwendung	11
Artikel 24	Haftung.....	11
V	Schlussbestimmungen	12
Artikel 25	Verbandsauflösung.....	12
Artikel 26	Geltung	12

VI	Anhang	13
	Leitbild	13

Vorbemerkung:

Im folgenden Text schliesst die männliche Bezeichnung einer Funktion die weibliche Besetzung automatisch mit ein.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

SWISS SPEEDSKATING ist ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. *SWISS SPEEDSKATING* ist der Nachfolgeverband des Schweizerischen Rollsportverbandes (SRV), dem damaligen Dachverband für den Kunstlauf und das Speedskating.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3 Zweck

SWISS SPEEDSKATING fördert sowohl den Breiten- als auch den Leistungssport und vertritt die Interessen der angeschlossenen Vereine gegenüber den nationalen und internationalen Sportverbänden.

Artikel 4 Mitgliedschaften

SWISS SPEEDSKATING ist Mitglied von *swiss skate*, dem nationalen Dachverband des Rollsports. Dieser vertritt die Interessen unseres Verbandes gegenüber *Swiss Olympic*, dem europäischen Dachverband und dem Weltdachverband. Die Regeln und Vorschriften der genannten Verbände sind für *SWISS SPEEDSKATING* und seine Mitglieder verbindlich.

Artikel 5 Ethische Prinzipien

SWISS SPEEDSKATING setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. *SWISS SPEEDSKATING* anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet diese Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Artikel 6 Doping

¹ Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik, es stellt ein Gesundheitsrisiko dar und ist deshalb verboten. *SWISS SPEEDSKATING* und seine Mitglieder unterstehen dem Dopingstatut von *Swiss Olympic* und dessen Ausführungsbestimmungen.

² Für die Beurteilung von Verstößen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von *Swiss Olympic* zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Dopingstatut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheidung kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Artikel 7 Sanktionen

¹ Der Vorstand ist befugt, Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder zu verhängen, welche Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes verletzen oder in irgendeiner Weise die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen.

² Sanktionen können verfügt werden:

- bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Reglemente,
- bei Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verband innerhalb der vorgeschriebenen Fristen,
- für unkorrektes Verhalten gegenüber dem Verband,
- für jedes den Sport schädigende Verhalten sowie für undiszipliniertes Verhalten an Wettkämpfen und Anlässen des Verbandes oder der Vereine,
- bei Zuwiderhandlung gegen das Doping-Statut von Swiss Olympic und dessen Ausführungsbestimmungen. In diesem Fall setzt der Verband die von der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic beschlossenen Sanktionen um.

³ Formen von Sanktionen sind Verweise, Suspendierungen, Lizenzentzüge und Ordnungsbussen bis CHF 5000. Zudem kann durch die DV ein Ausschluss gemäss Art. 13 der Statuten beschlossen werden.

II Mitgliedschaft

Artikel 8 Verbandsmitglieder

SWISS SPEEDSKATING besteht aus

- a) Mitgliedervereinen,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Gönnermitgliedern.

Artikel 9 Mitgliedervereine

¹ Das Aufnahmegesuch eines Vereins muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dem Gesuch sind die Vereinsstatuten, Angaben über die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes sowie eine vollständige Mitgliederliste beizulegen. Mit dem Aufnahmegesuch ist gleichzeitig der Name des Vereins bekanntzugeben.

² Ein neu eintretender Verein darf nicht den gleichen Namen tragen wie ein bereits bestehender Verein. Der Name darf keine politischen und konfessionellen Bestandteile aufweisen und das Wort Schweiz (in allen Sprachen) nicht enthalten.

³ Der Vorstand kann im Laufe der Saison eine provisorische Aufnahme vornehmen, welche den anderen Vereinen mitzuteilen ist. Die definitive Aufnahme erfolgt an der DV. Mit der Aufnahme in den Verband anerkennt der Verein die bestehenden Statuten und Reglemente von *SWISS SPEEDSKATING*.

⁴ Eine Namensänderung muss dem Vorstand vorgängig mitgeteilt werden.

⁵ Die Vereinsstatuten dürfen den Statuten von *SWISS SPEEDSKATING*, seiner übergeordneten Verbänden sowie dem ZGB nicht zuwiderlaufen und müssen beim Vorstand hinterlegt werden.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in der Verbandsarbeit durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben. Sie können auf Vorschlag der Vereine oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

² Die Aufnahme erfolgt an der DV.

Artikel 11 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband finanziell unterstützen.

Artikel 12 Austritt

Austrittserklärungen von Mitgliedervereinen müssen bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres an den Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Austrittsgesuche haben zur Folge, dass das betreffende Verbandsmitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verband für ein weiteres Jahr zu erfüllen hat.

Artikel 13 Ausschluss

Verbandsmitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber *SWISS SPEEDSKATING* oder den übergeordneten Verbänden verletzen, Verbandsvorschriften missachten, vereinsrechtlich relevanten Bestimmungen des ZGBs zuwiderhandeln, rechtsgültige Beschlüsse nicht befolgen oder das Ansehen von *SWISS SPEEDSKATING* schädigen, können durch die DV ausgeschlossen werden.

Artikel 14 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

¹ Mit der Mitgliedschaft bei *SWISS SPEEDSKATING* erhalten die Vereine das Stimm- und Wahlrecht an der DV gemäss Artikel 16, Absatz 5.

² Die Mitglieder sind berechtigt, an Wettkämpfen, Kursen und Events gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen teilzunehmen.

³ Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche Vereinsmitglieder dem Verband bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu melden. Diese Mitgliederliste umfasst folgende Kategorien (massgebend ist das Kalenderjahr):

- Kinder bis 10 Jahre
- Jugendliche bis 18 Jahre
- Aktive ab 18 Jahre

Die Meldung eines Vereinsmitgliedes muss Name, Vorname und Geburtsdatum enthalten. Der Verband verpflichtet sich, diese persönlichen Daten vertraulich zu behandeln. Ausserdem müssen Vorstandsmitglieder mit ihrer Funktion aufgeführt sein. Auf der Basis dieser Mitgliederzahlen (Kinder, Jugendliche, Aktive) werden die Delegiertenstimmen der Vereine an der DV errechnet (vgl. Art. 16, Absatz 5).

⁴ Die Mitglieder verpflichten sich, diese Statuten, die Reglemente von *SWISS SPEEDSKATING* und des Dachverbandes sowie die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport einzuhalten und zu respektieren.

⁵ Die Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen gemäss Finanzreglement termingerecht nachzukommen.

⁶ Ehren- und Gönnermitglieder haben an der DV kein Stimm- und Wahlrecht.

III Organisation des Verbandes

Artikel 15 Organe

Die Organe von *SWISS SPEEDSKATING* sind

- a) die Delegiertenversammlung (DV),
- b) der Vorstand,
- c) das Verbandsschiedsgericht (VSG),
- d) die Revisionsstelle (RS).

Artikel 16 Die Delegiertenversammlung (DV)

¹ Die DV ist das oberste Organ von *SWISS SPEEDSKATING*.

² Die DV hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Termin der DV wird den Vereinen durch den Vorstand mindestens 90 Tage vorher bekanntgegeben. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

³ Anträge zur Traktandierung von Geschäften der DV sind dem Vorstand spätestens 50 Tage vor der Versammlung einzureichen.

⁴ In die Kompetenz der DV fallen die folgenden Geschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls,
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) die Entlastung der Organe und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle,
- e) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- f) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle und des Verbandsschiedsgerichtes,
- g) die Wahl der 3 Delegierten für die GV von swiss skate,
- h) die Genehmigung des Budgets,
- i) Ehrungen sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beitritte zu Organisationen,
- k) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- l) Änderungen der Statuten und des Leitbildes sowie weiterer Reglemente,
- m) Entscheide über Anträge sowie Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- n) die Auflösung des Verbandes.

⁵ Die Delegiertenstimmen werden aufgrund der im vergangenen Jahr dem Vorstand gemeldeten Vereinsmitglieder (Kinder, Jugendliche, Aktive) ermittelt. Sofern die Verpflichtungen *SWISS SPEEDSKATING* gegenüber erfüllt sind, hat ein Verein folgende Stimmzahlen:

- a) Eine Grundstimme pro Verein
- b) Zusätzlich pro Vereinsmitglied:
 - 1 - 9 1 Stimmen,
 - 10-19 2 Stimmen,

20-29 3 Stimmen,
30-39 4 Stimmen,
40-49 5 Stimmen,
50 und mehr 6 Stimmen.

c) Zusätzliche Bestimmungen:

- Ein Verein darf nicht mehr als ein Drittel des ermittelten Totals der Delegiertenstimmen auf sich vereinigen.
- Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens einen Delegierten zu entsenden, es können aber höchstens zwei teilnehmen. Eine Vertretung durch einen anderen Verein ist nicht gestattet.

⁶ Eine ausserordentliche DV muss vom Vorstand einberufen werden, sofern dringende Verbandsgeschäfte dies erfordern oder, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereine verlangt wird. Sie kann auch aufgrund eines Entscheides des Verbandsschiedsgerichtes einberufen werden.

Die ausserordentliche DV muss bis spätestens sechs Wochen nach Eingang eines formgerechten und begründeten Antrags abgehalten werden. Die Einladung hat spätestens bis zwei Wochen vor dieser ausserordentlichen DV unter Bekanntgabe von Ort, Datum und Traktanden zu erfolgen.

⁷ Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte:

- Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Zusammenschluss mit anderen Verbänden
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern

⁸ Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

⁹ Auf Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

¹⁰ Der Präsident und die übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

¹¹ Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 17 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes. Er vertritt *SWISS SPEEDSKATING* nach aussen und ist gegenüber den angeschlossenen Vereinen verantwortlich für sämtliche den Sport betreffenden Belange.

² Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, einem Finanzverantwortlichen und mindestens aus einem weiteren Mitglied zusammen. Weiter konstituiert sich der Vorstand selber.

³ Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die DV für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Entstehen in dieser Zeit Vakanzen, kann sich der Vorstand bis zur nächsten DV selbständig ergänzen.

⁴ Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Verbandes nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statuten
- Umsetzung der von der DV getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung
- Erstellung der Jahresberichte und des Budgets zuhanden der DV und des Dachverbandes
- Erstellung der Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder
- Erstellung der Wettkampf-Reglemente und Überwachen deren Einhaltung
- Organisation der nationalen Meisterschaften
- Aus- und Weiterbildung der Wettkampffunktionäre und der Trainer
- Erstellen und Umsetzen von Förder- und Leistungssportkonzepten
- Erstellen von Selektionskriterien für die Aufnahme in ein nationales Kader und die Beschickung an internationale Wettkämpfe
- Kontakt zu nationalen und internationalen Fachverbänden
- Lizenzwesen
- Delegation von Aufgaben an dafür geschaffene Kommissionen

⁵ Die rechtsverbindliche Unterschriftsbefugnis für den Verband obliegt dem Präsidenten und dem Finanzverantwortlichen, ab CHF 2000 kollektiv zu zweien.

Artikel 18 Das Verbandsschiedsgericht (VSG)

¹ Das VSG hat die Aufgabe, Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstands endgültig zu beurteilen. Vereine können grundsätzlich gegen jeden Entscheid des Vorstandes beim VSG Rekurs erheben. Dieser ist eingeschrieben innert sechs Tagen nach Erhalt des beanstandeten Entscheides beim Vorstand einzureichen. Innerhalb der gleichen Frist ist eine Kautions von CHF 500 auf das Konto von *SWISS SPEEDSKATING* zu hinterlegen.

² Das VSG setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Mitglieder werden von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kein Verein darf mit mehr als einem Sitz im Gremium vertreten sein. VSG-Mitglieder müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Im Streitfall sollten befangene Mitglieder in den Ausstand treten; direkt Betroffene müssen dies tun.

³ Mitglieder des VSG dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

⁴ Der Vorstand übermittelt den Rekurs innert sechs Tagen nach Erhalt dem Präsidenten des VSG oder bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter.

⁵ Das VSG ist verpflichtet, seinen Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt des Rekurses den Beteiligten eingeschrieben bekanntzugeben. Bei einem Rekurs gegen einen Beschluss über einen Wettkampfstart hat das VSG vor dem anstehenden Anlass ihren Entscheid zu fällen.

⁶ Das VSG ist befugt, Entscheide des Vorstandes aufzuheben, zu verschärfen oder zu sistieren. Alle VSG-Entscheide sind endgültig. Bis zum definitiven Entscheid des VSG sind alle vorinstanzlichen Massnahmen aufgehoben. Diese laufen gegebenenfalls erst nach dem endgültigen Rekurs-Entscheid weiter. Der Rekurrent hat Anrecht, sich beim VSG zum Sachverhalt zu äussern.

Dopingentscheide der Disziplinarkommission für Dopingfälle von Swiss Olympic können nicht beim VSG angefochten werden.

⁷ Das VSG entscheidet in jedem Fall über die Kosten und deren Verteilung. Die Kautions wird zurückerstattet, sofern der Kläger vom VSG Recht bekommt.

Artikel 19 Die Revisionsstelle (RS)

¹ Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnungen nach kaufmännischen Grundsätzen zu prüfen. Sie hat der DV einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

² Durch die DV werden zwei Vereine bestimmt, die je einen Rechnungsrevisor stellen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Ein dritter Verein stellt einen Stellvertreter.

IV Finanzen

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von *SWISS SPEEDSKATING* entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21 Einnahmen

Die Einnahmen von *SWISS SPEEDSKATING* setzen sich im Wesentlichen zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Beiträgen von Swiss Olympic, des Bundes und anderen Institutionen,
- c) Gebühren,
- d) und allfälligen weiteren Einnahmen.

Die Ansätze der Beiträge und Gebühren werden jeweils durch die DV festgesetzt und sind im Finanzreglement festgehalten.

Artikel 22 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für Vereine besteht aus einem Basisbetrag und einem variablen Zusatzbetrag. Der Basisbeitrag wird pro Verein, der variable Zusatzbetrag pro Aktivmitglied im Verein erhoben. Beide Beträge werden jährlich von der DV festgesetzt und sind im Finanzreglement festgehalten.

Artikel 23 Verwendung

Die Einnahmen werden zur Bestreitung der finanziellen Verpflichtungen des Verbandes gemäss dem von der DV genehmigten Budget verwendet. Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Entscheidungsbefugnis bis zu einem Betrag von CHF 2000 pro Jahr.

Artikel 24 Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem freien, nicht zweckgebundenen Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Artikel 25 Verbandsauflösung

Die Auflösung von *SWISS SPEEDSKATING* kann nur durch eine ausserordentliche DV erfolgen. Das Verbandsvermögen wird nach der Auflösung bei einem anerkannten Bankinstitut unter Treuhanderschaft von *swiss skate* für fünf Jahre deponiert. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung, so fällt das Vermögen an *swiss skate* und ist für die Jugendförderung einzusetzen.

Artikel 26 Geltung

Die vorliegenden Statuten sind durch die Gründungsversammlung genehmigt worden. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort/Datum: Schenkon, 30. März 2019

Der Präsident: Elsbeth Wenger

A handwritten signature in blue ink, reading "E. Wenger". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

VI Anhang

Leitbild

Hauptaufgabe

Der Verband setzt sich gemeinsam mit den Vereinen für die Förderung des Inline Speedskatings im Bereich des Breiten- und Leistungssports in der Schweiz ein.

Nachwuchsförderung und Trainerausbildung

In Zusammenarbeit mit den Vereinen betreibt *SWISS SPEEDSKATING* eine wirkungsvolle Nachwuchsförderung. Die Trainerausbildung nimmt dabei eine Schlüsselrolle ein.

Kommunikation

SWISS SPEEDSKATING steht in engem Kontakt mit den Vereinen, Schulen und Lehrbetrieben, den Trainern, Athleten und deren Eltern und strebt einen offenen und vertrauensvollen Informationsaustausch auf all diesen Ebenen an.

Ethik

SWISS SPEEDSKATING setzt sich für einen sauberen Sport ein und anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet diese Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

Wettkämpfe

SWISS SPEEDSKATING setzt sich für ein breites Wettkampfangebot ein.

Leitlinien und Führung des Verbandes

SWISS SPEEDSKATING orientiert sich an folgenden Führungsgrundsätzen:

- Respekt
- transparente Kommunikation
- Partizipation
- Evaluation

Vision

In der Schweiz stehen genügend Vereine, Trainer, Schiedsrichter, Infrastrukturen und finanzielle Mittel zur Verfügung, um unsere Sportart als Breiten- und Spitzensport erfolgreich entwickeln und ausüben zu können. Die Schweizer Speedskating-Sportler können auf internationaler Ebene mithalten.